Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2213

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen
(11. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP, DP, BP, Z eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr

- Nr. 2061 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Povel

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. dem Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen;

2. die folgende Entschließung anzunehmen:

   Die Bundesregierung wird ersucht, bis zum 31. Oktober 1951 den Entwurf einer Neufassung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vorzulegen, in dem bei der steuerlichen Begünstigung der Fertigwaren Vorerzeugnisse und Enderzeugnisse verschieden behandelt und letztere stärker begünstigt werden.

Bonn, den 26. April 1951

Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen

Dr. Dr. Höpker-Aschoff — Vorsitzender
Dr. Povel — Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr

- Nr. 2061 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen

(11. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Steuern vom Einkommen und Ertrag

§ 1

Steuererleichterungen

(1) Bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag werden für die in den Absätzen 2 bis 4 bezeichneten Lieferungen und sonstigen Leistungen Steuererleichterungen nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 gewährt.

(2) Lieferungen im Sinn des Absatzes 1 sind die folgenden Lieferungen von Fertigwaren (Vorerzeugnissen und Enderzeugnissen):

1. Ausfuhrlieferungen im Sinn von § 4 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes und § 22 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz. Der Ausfuhrlieferung steht es gleich, wenn ein Gegenstand in

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr

Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Steuern vom Einkommen und Ertrag

§ 1

Steuererleichterungen

(1) unverändert

(2) unverändert

das Ausland verbracht und dort in derselben Beschaffenheit oder nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung an einen ausländischen Abnehmer geliefert wird;

2. Lieferungen im Sinn des Umsatzsteuergesetzes durch den Hersteller an einen Ausfuhrhändler, wenn dieser die Fertigware in das Ausland ausgeführt hat.

(3) Lieferungen im Sinn des Absatzes 1 sind auch die durch Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Lieferungen im Transithandel.

(4) Sonstige Leistungen im Sinn des Absatzes 1 sind die folgenden:

1. Beförderungsleistungen von Handelsschiffen und Binnenschiffen auf Grund von Fracht- oder Überfahrtverträgen im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen;
2. bestimmte Leistungen für das Ausland, die nicht Lieferungen im Sinn des Umsatzsteuergesetzes sind; das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

§ 2

Voraussetzungen für die Steuererleichterungen

Die Steuererleichterungen der §§ 3 und 4 werden gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen im Wirtschaftsjahr sämtlich erfüllt sind:

1. Der Gewinn muß auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt werden;
2. die in § 1 Absätze 2 bis 4 bezeichneten Lieferungen und sonstigen Leistungen müssen gegen Entgelt bewirkt worden sein;
3. in den Fällen des § 1 Absatz 2 Ziffer 1, § 1 Absatz 3 und § 1 Absatz 4 Ziffer 2 muß das Entgelt aus dem Ausland nach Maßgabe der devisenrechtlichen Vorschriften vereinnahmt worden sein. Das gleiche gilt im Fall des § 1 Absatz 2 Ziffer 2 für das Entgelt des Ausfuhrhändlers;
4. die Lieferungen und sonstigen Leistungen im Sinn des § 1 Absätze 2 bis 4 müssen zusammen fünf vom Hun-

(3) Lieferungen im Sinn des Absatzes 1 sind auch Lieferungen im Transithandel **nach näherer Bestimmung** durch **eine** Rechtsverordnung.

(4) Sonstige Leistungen im Sinn des Absatzes 1 sind die folgenden:

1. unverändert
2. bestimmte Leistungen für das Ausland, die nicht Lieferungen im Sinn des Umsatzsteuergesetzes sind, **nach näherer Bestimmung** durch **eine** Rechtsverordnung.

§ 2

Voraussetzungen für die Steuererleichterungen

Die Steuererleichterungen der §§ 3 und 4 werden gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen im Wirtschaftsjahr sämtlich erfüllt sind:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. **bei** Lieferungen und sonstigen Leistungen im Sinn des § 1 Absätze 2 **und** 4 müssen **die Entgelte im Sinn der Ziffern 2 und 3**

Entwurf

dert des Gesamtumsatzes (§ 13 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) des Wirtschaftsjahres, mindestens jedoch 10 000 Deutsche Mark übersteigen;

5. die Lieferungen und sonstigen Leistungen im Sinn des § 1 Absätze 2 bis 4 müssen buchmäßig, die Vereinnahmung der Entgelte aus dem Ausland in fremder Währung im Sinn der Ziffer 3 muß buch- und bankmäßig nachgewiesen werden.

§ 3

Steuerfreie Rücklage

(1) Steuerpflichtige, die Lieferungen im Sinn des § 1 Absatz 2 bewirkt haben und die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, können, ohne Rücksicht auf die Behandlung in der Handelsbilanz, nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 bei der steuerlichen Gewinnermittlung eine steuerfreie Rücklage bilden, deren Auflösung sich nach Absatz 4 richtet.

(2) Die Rücklage bemißt sich

1. im Fall des § 1 Absatz 2 Ziffer 1 nach dem Entgelt, das für die dort bezeichneten Ausfuhrlieferungen vereinnahmt worden ist (§ 2 Ziffer 3),
2. im Fall des § 1 Absatz 2 Ziffer 2 nach dem Entgelt, das der Hersteller für die Lieferung an den Ausfuhrhändler vereinnahmt hat (§ 2 Ziffer 2).

(3) Die Rücklage kann

1. bei Ausfuhrlieferungen durch den Ausfuhrhändler (§ 1 Absatz 2 Ziffer 1)
   bis zu eins vom Hundert,
2. bei Ausfuhrlieferungen durch den Hersteller (§ 1 Absatz 2 Ziffer 1) und bei Lieferungen durch den Hersteller an einen Ausfuhrhändler (§ 1 Absatz 2 Ziffer 2)
   bis zu drei vom Hundert

der Bemessungsgrundlage (Absatz 2) gebildet werden.

(4) Die Rücklage ist in den auf ihre Bildung folgenden zehn Wirtschaftsjahren in gleichen Teilbeträgen aufzulösen.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

zusammen **5000** Deutsche Mark **im** Wirtschaftsjahr übersteigen;

4a. bei Lieferungen im Sinn des § 1 Absatz 3 muß der Überschuß der Deviseneinnahmen über die Devisenausgaben im Wirtschaftsjahr 2000 Deutsche Mark übersteigen;

5. unverändert

§ 3

Steuerfreie Rücklage

(1) **Unternehmer im Sinn des § 2 des Umsatzsteuergesetzes,** die Lieferungen im Sinn des § 1 Absatz 2 bewirkt haben, können, **wenn** die Voraussetzungen des § 2 **erfüllt sind,** ohne Rücksicht auf die Behandlung in der Handelsbilanz, nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 bei der steuerlichen Gewinnermittlung eine steuerfreie Rücklage bilden, deren Auflösung sich nach Absatz 4 richtet.

(2) Die Rücklage bemißt sich

1. im Fall des § 1 Absatz 2 Ziffer 1 nach dem Entgelt, das für die dort bezeichneten Ausfuhrlieferungen vereinnahmt worden ist (§ 2 Ziffer**n 2 und** 3).
2. im Fall des § 1 Absatz 2 Ziffer 2 nach dem Entgelt, das der Hersteller für die Lieferung an den Ausfuhrhändler vereinnahmt hat (§ 2 Ziffer**n 2 und 3).**

(3) Die Rücklage kann

1. bei Ausfuhrlieferungen durch den Ausfuhrhändler (§ 1 Absatz 2 Ziffer 1)
   bis **zur Höhe von** eins vom Hundert,
2. bei Auslieferungen durch den Hersteller (§ 1 Absatz 2 Ziffer 1) und bei Lieferungen durch den Hersteller an einen Ausfuhrhändler (§ 1 Absatz 2 Ziffer 2)
   bis **zur Höhe von** drei vom Hundert

der Bemessungsgrundlage (Absatz 2) gebildet werden.

(4) unverändert

Entwurf

§ 4

Bei der Gewinnermittlung absetzbarer Betrag

(1) Steuerpflichtige, die Lieferungen und sonstige Leistungen im Sinn des § 1 Absätze 2 bis 4 bewirkt haben und die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, können bei der Ermittlung des Gewinns einen Betrag in der sich aus den Absätzen 2 und 3 ergebenden Höhe absetzen.

(2) Der absetzbare Betrag (Absatz 1) bemißt sich in den Fällen des

1. § 1 Absatz 2 Ziffer 1, § 1 Absatz 3 und § 1 Absatz 4 Ziffer 2 nach dem aus dem Ausland vereinnahmten Entgelt,
2. § 1 Absatz 2 Ziffer 2 nach dem vom Hersteller vereinnahmten Entgelt,
3. § 1 Absatz 4 Ziffer 1 nach dem vereinnahmten Entgelt.

(3) Es können abgesetzt werden bei

1. Ausfuhrlieferungen von Fertigwaren durch den Ausfuhrhändler
   eins vom Hundert,
2. Ausfuhrlieferungen von Fertigwaren durch den Hersteller, Lieferungen von Fertigwaren an den Ausfuhrhändler, Beförderungsleistungen von Handelsschiffen und Binnenschiffen
   drei vom Hundert,
3. Lieferungen im Transithandel
   zwei vom Tausend,
4. Leistungen für das Ausland nach Maßgabe einer Durchführungsverordnung
   eins bis zu drei vom Hundert

der Bemessungsgrundlage (Absatz 2).

(4) Der nach den Absätzen 1 bis 3 abgesetzte Betrag ist bei der Ermittlung des Gewerbeertrags (§ 7 des Gewerbesteuergesetzes) wie die Hinzurechnungen nach § 8 des Gewerbesteuergesetzes dem Gewinn aus dem Gewerbebetrieb hinzuzurechnen.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 4

Bei der Gewinnermittlung absetzbarer Betrag

(1) **Unternehmer im Sinn des § 2 des Umsatzsteuergesetzes,** die Lieferungen und sonstige Leistungen im Sinn des § 1 Absätze 2 bis 4 bewirkt haben, können, **wenn** die Voraussetzungen des § 2 **erfüllt sind,** bei der Ermittlung des Gewinns einen Betrag in der sich aus den Absätzen 2 und 3 ergebenden Höhe absetzen.

(2) Der absetzbare Betrag (Absatz 1) bemißt sich in den Fällen des

1. § 1 Absatz 2 Ziffer 1 und § 1 Absatz 4 Ziffer 2 nach dem aus dem Ausland vereinnahmten Entgelt,
2. unverändert

2a. § 1 Absatz 3 nach dem Überschuß der Deviseneinnahmen über die Devisenausgaben.

3. unverändert

(3) Es können abgesetzt werden bei

1. unverändert
2. unverändert
3. Lieferungen
   a) im **ungebrochenen** Transithandel
      zehn vom Hundert,
   b) im **gebrochenen** Transithandel
      sechs vom Hundert,
4. Leistungen für das Ausland nach **näherer Bestimmung durch eine Rechtsverordnung**
   eins bis **vier** vom Hundert

der Bemessungsgrundlage (Absatz 2).

(4) Der nach den Absätzen 1 bis 3 abgesetzte Betrag ist bei der Ermittlung des Gewerbeertrags (§ 7 des Gewerbesteuergesetzes) wie die Hinzurechnungen nach § 8 des Gewerbesteuergesetzes dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzuzurechnen.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 4a

Ausnahmen bei Anwendung der §§ 3 und 4

Bei der Anwendung der §§ 3 und 4 können durch Rechtsverordnung einzelne Fertigwaren (Vorerzeugnisse und Enderzeugnisse) ausgenommen werden.

Entwurf:

Abschnitt II

Umsatzsteuer

§ 5

Ausfuhrhändlervergütung, Ausfuhrvergütung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung der Vorschriften des § 16 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 942) erforderlichen Bestimmungen zu erlassen und dabei die Sätze der Steuervergütungen

1. für die Ausfuhrhändlervergütung
2. für die Ausfuhrvergütung getrennt für
   a) Fertigwaren (Vorerzeugnisse und Enderzeugnisse),
   b) Halbwaren und
   c) sonstige Gegenstände

   bis zur Höhe des Steuersatzes der Umsatzsteuer gemäß § 7 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes auf Grund der Bemessungsgrundlagen (§§ 69, 70 Absatz 1, 74 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938 — RGBl. 1938 I S. 1935)

festzusetzen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen bestimmt nach Anhörung der Bundesminister für Wirtschaft und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, welche Gegenstände als Fertigwaren (Vorerzeugnisse und Enderzeugnisse), als Halbwaren und als sonstige Gegenstände im Sinne des Absatzes 1 Ziffer 2 anzusehen sind.

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

Abschnitt II

Umsatzsteuer

§ 5

Ausfuhrhändlervergütung, Ausfuhrvergütung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung der Vorschriften des § 16 des Umsatzsteuergesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen und dabei die Sätze der Steuervergütungen

1. für die Ausfuhrhändlervergütung,
2. für die Ausfuhrvergütung getrennt für
   a) Fertigwaren (Vorerzeugnisse und Enderzeugnisse),
   b) Halbwaren und
   c) sonstige Gegenstände bis zur Höhe des Steuersatzes der Umsatzsteuer gemäß § 7 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes auf Grund der Bemessungsgrundlagen (§§ 69, 70 Absatz 1, 74 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz)

festzusetzen.

Entwurf

Abschnitt III
Wechselsteuer
§ 6
Befreiung und Ermäßigung

(1) Von der Wechselsteuer ausgenommen ist die Aushändigung

1. eines vom Inland auf das Ausland gezogenen Wechsels, der im Inland auf Sicht oder innerhalb von 10 Tagen nach dem Ausstellungstag zahlbar ist und vom Aussteller unmittelbar in das Ausland versendet wird;
2. eines auf das Inland gezogenen Wechsels durch den Aussteller an eine inländische Außenhandelsbank zur Diskontierung.

(2) Die Wechselsteuer ermäßigt sich auf die Hälfte bei einem vom Inland auf das Ausland gezogenen und im Inland zahlbaren Wechsel.

(3) Die Steuervergünstigung nach Absatz 1 und Absatz 2 tritt nur ein, wenn eine Außenhandelsbank auf dem Wechsel bestätigt, daß dem Wechsel ein Lieferungsgeschäft an das Ausland zugrunde liegt oder der Wechsel dem Aussteller zur Finanzierung von Lieferungsgeschäften an das Ausland dient. In den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2 unterliegt die Aushändigung des Wechsels der Steuer, wenn der Wechsel von der Außenhandelsbank nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ausstellung diskontiert worden ist.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Abschnitt III
Wechselsteuer
§ 6
Befreiung und Ermäßigung

(1) Die Ausnahme von der Besteuerung nach § 6 Absatz 1 Ziffer 2 des Wechselsteuergesetzes und die Ermäßigung der Steuer auf die Hälfte nach § 8 Absatz 2 Ziffer 1 des Wechselsteuergesetzes treten auch dann ein, wenn der Wechsel nicht im Ausland zahlbar ist, sofern eine Außenhandelsbank auf dem Wechsel bestätigt, daß dem Wechsel ein Lieferungsgeschäft an das Ausland zugrundeliegt oder der Wechsel dem Aussteller zur Finanzierung von Lieferungsgeschäften an das Ausland dient.

(2) Von der Wechselsteuer ausgenommen ist die Aushändigung eines auf das Inland gezogenen Wechsels durch den Aussteller an eine inländische Außenhandelsbank zur Diskontierung. Die Aushändigung des Wechsels unterliegt jedoch der Steuer, wenn der Wechsel von der Außenhandelsbank nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ausstellung diskontiert wird.

Abschnitt III a
Versicherungssteuer
§ 6 a
Befreiung

Von der Versicherungssteuer ausgenommen ist die Zahlung des Versicherungsentgelts für eine Transportversicherung, die sich auf eine Ausfuhrlieferung oder auf eine Transportleistung im Transitverkehr bezieht, sofern die Versicherung den Transport des Gutes im Ausland einschließt.

Entwurf

Abschnitt IV

Schlußvorschriften

§ 7

Ermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, insbesondere über
   a) eine nähere Bestimmung der Begriffe Ausfuhrlieferung, Lieferung an Ausfuhrländer, Hersteller, Fertigwaren, Vorerzeugnisse, Enderzeugnisse, Transithandel, Beförderungsleistungen der Handelsschiffe und Binnenschiffe, Leistungen für das Ausland, Entgelt;
   b) eine Abgrenzung der Fertigwaren zu anderen Erzeugnissen;
   c) die Voraussetzungen, unter denen eine Lieferung oder sonstige Leistung als bewirkt gilt und eine Vereinnahmung von Entgelt gegeben ist;
   d) Form und Führung des buchmäßigen Nachweises und des buch- und bankmäßigen Nachweises nach § 2 Ziffer 5;
   e) den Wortlaut und die Form der von der Außenhandelsbank auf dem Wechsel abzugebenden Bestätigung und über den buchmäßigen Nachweis des Wechsels zwecks Nachprüfung der Richtigkeit der Bestätigung (§ 6);
2. die in § 1 Absatz 3, § 1 Absatz 4 Ziffer 2 und § 4 Absatz 3 Ziffer 4 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen;
3. durch Rechtsverordnung die Anwendung der §§ 3 und 4 auf bestimmte Grundstoffe, Halbwaren, Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel vorzuschreiben und diese Begriffe näher zu bestimmen und abzugrenzen, soweit dies zur Förderung des Außenhandels erforderlich ist;

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Abschnitt IV

Schlußvorschriften

§ 7

Ermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen über
   a) eine nähere Bestimmung der Begriffe Ausfuhrlieferung, Lieferung an Ausfuhr**händler,** Hersteller, **ungebrochener und gebrochener** Transithandel, Beförderungsleistungen der Handelsschiffe und Binnenschiffe, Leistungen für das Ausland, Entgelt, **Deviseneinnahmen, Devisenausgaben;**
   b) **die Gegenstände, die zu den** Fertigwaren **(Vorerzeugnisse und Enderzeugnisse) gehören;**
   c) unverändert
   d) unverändert
   e) unverändert
   f) **den buchmäßigen Nachweis der von der Versicherungsteuer ausgenommenen Versicherungen;**
2. die in § 1 Absatz 3, § 1 Absatz 4 Ziffer 2, § 4 Absatz 3 Ziffer 4 und **4 a** vorgesehenen Rechtverordnungen zu erlassen;
3. entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
4. durch Rechtsverordnung für die vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahre, die im Kalenderjahr 1951 enden, abweichende Vorschriften über die Voraussetzungen und die Bemessung der steuerbegünstigten Rücklage (§ 3) sowie über die Bemessung des vom Gewinn absetzbaren steuerfreien Betrags (§ 4) zu erlassen.	4. unverändert
	(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Gegenstände zu den Fertigwaren (Vorerzeugnissen und Enderzeugnissen), zu den Halbwaren und zu den sonstigen Gegenständen im Sinn des § 5 gehören oder bei der Ausfuhrvergütung nach den für diese Gruppen festgesetzten Vergütungssätzen zu behandeln sind.
§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer	§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer
(1) §§ 3 und 4 sind erstmals auf Gewinne von Wirtschaftsjahren anwendbar, die im Kalenderjahr 1951 enden; § 5 ist vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab anwendbar.	(1) §§ 3 und 4 sind erstmals auf **Entgelte (§ 2 Ziffern 2 und 3) für Lieferungen und Leistungen (§ 1 Absätze 2 bis 4) anzuwenden,** die **nach dem 31. Dezember 1950 und vor dem 1. Januar 1954 erfolgt sind.** § 5 **gilt für Lieferungen, die nach dem 31. Mai 1951 und vor dem 1. Januar 1954 erfolgt sind.**
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 1953 außer Kraft.	(2) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.